

# Vorlage

öffentlich  
 nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **332/05**

Der Bürgermeister  
Fachbereich: 3  
  
Wirtschaftsförderung, Stadt-  
entwicklung und Bauaufsicht

zur Vorberatung an:  Hauptausschuss  
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss  
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss  
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss  
 Bühnenausschuss  
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 09.11.2005

zur Unterrichtung an:  Personalrat

zum Beschluss an:  Hauptausschuss  
 Stadtverordnetenversammlung

**Betreff:** Beschluss über die Satzung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schutzgrün Breite Allee“

## Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt auf Grundlage von § 5 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Artikel 1 der Kommunalverfassung) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schutzgrün Breite Allee“.
2. Die Satzung der Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

## Finanzielle Auswirkungen:

keine  im Verwaltungshaushalt  im Vermögenshaushalt  
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.  Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.  
Einnahmen: Haushaltsstelle      Haushaltsjahr      Ausgaben:      Haushaltsstelle:      Haushaltsjahr:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.  
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  
 Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

## **Satzung**

### **der Stadt Schwedt/Oder vom 17.11. 2005 über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schutzgrün Breite Allee“**

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt auf Grundlage von § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Artikel 1 der Kommunalverfassung) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) in ihrer Sitzung am 17. November 2005 die folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in ihrer 13. Sitzung am 17. November 2005 beschlossen, den Bebauungsplan „Schutzgrün Breite Allee“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schutzgrün Breite Allee“, der begrenzt wird:

- im Norden durch die B 2 neu,
- im Osten und Süden durch die von der Breiten Allee abgehende Erschließungsstraße des gleichnamigen Industriegebietes,
- im Westen durch die Breite Allee.

Der genaue Geltungsbereich ist auf dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Plan dargestellt. Zum Geltungsbereich gehören die folgenden Flurstücke der Gemarkung Schwedt/Oder:

Flur 8 Flurstück 242/25	Flur 42 Flurstück 2/3
Flur 8 Flurstück 242/22	Flur 42 Flurstück 2/6
Flur 8 Flurstück 242/19	Flur 43 Flurstück 25/1
Flur 8 Flurstück 242/13	Flur 43 Flurstück 25/4

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  - a) Vorhaben im Sinne von § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden.
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht durchgeführt werden.

- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme erteilt werden.

#### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt bei Eintritt der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes „Schutzgrün Breite Allee“, spätestens aber nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Schwedt/Oder, den .....

Schauer  
Bürgermeister

Anlage liegt digital nicht vor.